

KUNDMACHUNG

Gemäß § 46 Abs. 1 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 und § 42 Abs. 1 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird verlautbart:

Für die am Sonntag, 26. September 2021, stattfindende Landtags-, Gemeinderats-, und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen wurde die Gemeinde Saxen.....
gemäß § 3 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung in nachstehende 2 Wahlsprengel eingeteilt:

Wahlsprengel	umfassend das Gebiet	Wahllokal	Wahlzeit
Saxen 1	Au, Saxen	Volksschule Saxen Saxen 14	07:00 bis 13:00 Uhr
Saxen 2	Dornach, Eizenau, Eizendorf, Hofkirchen, Knappetsberg, Letten, Oberbergen, Patzenhof, Reitberg, Saxendorf, Wetzelsdorf	Pfarrsaal Saxen Saxen 13	07:00 bis 13:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindevahlbehörde bezeichneten Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag gemäß § 44 der Oö. Kommunalwahlordnung jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro geahndet.

Saxen....., am 23.06.2021.....



Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer